

# CLUB FREUNDE WERTAL GÖSSENHEIM



## Fanclub – Satzung

### **Grundsatz**

**Jedes Fanclub-Mitglied verpflichtet sich zum Unterlassen jeglicher Gewaltanwendung vor, während und nach dem Besuch von Spielen oder sonstigen Veranstaltungen des 1. FC Nürnberg oder des Fanclubs. Bei Verstoß gegen diesen Grundsatz endet die Mitgliedschaft mit der Möglichkeit strafrechtlicher Verfolgung!**

### **§ 1 Name des Fanclubs**

Der Club führt den Namen „Club Freunde Werntal Gössenheim“ mit dem Sitz in 97780 Gössenheim, gegründet am 13 November 1997.

### **§ 2 Ämter**

Zur Leitung des Fanclubs werden folgende ehrenamtliche Ämter durch mehrheitliche Wahlen besetzt.

- a) 1. Vorsitzender
- b) 2. Vorsitzender
- c) Schriftführer
- d) Kassenwart

### **§ 3 Neuwahlen**

Neuwahlen im Bereich des Vorstandes sowie dessen Entlastung erfolgen auf Antrag der Generalversammlung. Die von der Generalversammlung zu berufenden Vorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung für zwei Jahre gewählt.

### **§ 4 Mitgliedsbeitrag**

Der Mitgliedsbeitrag beträgt pro Kalenderjahr und Mitglied € 12,-  
Jugendliche 14-16 Jahre € 6,-  
Kinder bis 14 Jahre sind beitragsfrei.

Die Bezahlung des Mitgliedsbeitrages für ein Jahr erfolgt zu Beginn des Jahres. Über die weitere Mitgliedschaft von Personen, die ihren Beitrag in diesem Zeitraum nicht entrichtet haben, entscheidet die Vorstandschaft.

### **§ 5 Ziele des Fanclubs**

Die Ziele des Clubs sind die Repräsentation, Werbung und Unterstützung des 1. FC Nürnberg sowie Besuche von Spielen und sonstigen Veranstaltungen des 1. FC Nürnberg.

### **§ 6 Garantierte Vorteile für Fanclubmitglieder**

Bei Fahrten zu Spielen oder sonstigen Veranstaltungen des 1. FC Nürnberg haben die Mitglieder des Fanclubs ein Vorrecht - bis zu einer vom Vorstand festgesetzten Frist - auf die zur Verfügung stehenden Fahrplätze und Eintrittskarten, sowie ein Vorrecht auf Fanartikel und Vergünstigungen für Fanclubmitglieder, die vom 1. FC Nürnberg oder anderen Sponsoren zur Verfügung gestellt werden.

### **§ 7 Mitgliedschaft**

Eine Begrenzung der Mitgliedschaft im Fanclub besteht nicht. Jede Person ist berechtigt, dem Fanclub beizutreten. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft.

Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein an den Fanclub gerichtetes Anmeldeformular, der bei minderjährigen Bewerbern der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter bedarf.

Mit Abgabe des Anmeldeformulars und Überweisung des Beitrages wird die Mitgliedschaft wirksam.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss des Mitgliedes aus dem Fanclub.

Der Austritt aus dem Fanclub kann durch eine schriftliche Kündigung der Mitgliedschaft beim Vorstand mit einer Frist von einem Monat jeweils zum 31.12. eines jeden Jahres erklärt werden.

Minderjährige bedürfen zum Austritt der vorherigen schriftlichen Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.

### **§ 8 Erforderliche Mehrheiten**

Bei Fanclub internen Entscheidungen im Rahmen von Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen entscheidet die einfache Mehrheit über Annahme bzw. Ablehnung eines Antrages. Bei unentschiedenen Abstimmungen ist das Votum des 1. Vorsitzenden maßgebend.

Diese Satzung tritt ab sofort in Kraft.

Gössenheim, 16.05.2011